

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)

der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

– nachstehend „Netzbetreiber“ genannt.

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss/die Anschlüsse der Gasanlage an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Erdgas hinter der Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck.

1. Netzanschluss

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (Gasanlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes bzw. der Messlokations-ID sind im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die Gasanlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Druckregelgeräte und Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie deren Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 1.7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Gasanlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mit-

zuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Netzanschlusskapazität

- 2.1. Die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Leistung in kW am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.2. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.4 sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1.
- 2.3. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziffer 17.2 (Vertragsstrafe). Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität trotz Abmahnung oder bei Verweigerung der Zahlung der Vertragsstrafe ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 11.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie gegebenenfalls zur Trennung der Gasanlage vom Netz nach Ziffer 11.3 berechtigt.
- 2.4. Eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Netzanschlusskapazität ergibt sich ebenfalls aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.5. Die Regelungen zur Netzanschlusskapazität gelten in einem solchen Fall, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, entsprechend. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 und die Vertragsstrafenregelung nach Ziffer 17.2.
- 2.6. Sollte die Vorhaltung der gemeinsamen Netzanschlusskapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Netzanschlusskapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Netzanschlusskapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Netzanschlusskapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 4.4 verlangt werden.
- 2.7. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität, wobei im Einzelfall ein geringerer zulässiger Umfang der Anschlussnutzung vereinbart sein kann.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).
- 3.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat

der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers für die vorgehaltene Netzanschlusskapazität einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Netzanschlusskapazität zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt zur Entnahme vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 4.3. Für die gemeinsame Netzanschlusskapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 4.1., 4.2 und 4.4. der AGB zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Netzanschlusskapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
- 4.4. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Netzanschlusskapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine ggf. nach Ziffer 17.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.
- 4.5. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. Die nach Ziffer 8.3 i. V. m. Ziffer 17.2 angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren Baukostenzuschuss nicht verrechnet.
- 4.6. Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen.

5. Gasanlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbunden Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und, soweit die Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der Gasanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der Gasanlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifi-

zierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung (z. B. DVGW Arbeitsblatt G 600) und die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (Ziffer 9) sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten werden. Etwaige Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschlussnehmer kann eine Abweichung nur dann verlangen, wenn er nachweist, dass die Abweichung der allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

5.3. Hat der Anschlussnehmer die Gasanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze Gasanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Erdgas entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.

5.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5.5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der Gasanlage mit Auswirkungen auf die technischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

6. Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der Gasanlage; Mängelbeseitigung

6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die Gasanlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme), indem sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb (Inbetriebsetzung).

6.2. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit (z. B. TÜV-Abnahmeprotokoll) mit der Antragstellung vorzulegen. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gasanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers errichtet wurde.

6.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.

- 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasanlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit oder Betriebssicherheit der Gasanlage.

7. Gasbeschaffenheit und Druck

- 7.1 Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils aktuellen Fassung. Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten.
- 7.2 Der Netzbetreiber kann den Brennwert und den Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer und den Anschlussnutzer davon unverzüglich unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

8. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Gasanlage

- 8.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Erdgas aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Leistung in kW darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität in kW überschreiten.
- 8.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte.
- 8.3. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 17.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die die vereinbarte Netzanschlusskapazität überschreitet (Überschreitungsleistung).
- 8.4. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Gasbeschaffenheit, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer, dem Anschlussnutzer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

- 8.5. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer stündlichen Messperiode in kW nicht 80 % des Wertes der vereinbarten Netzanschlusskapazität in kW, so gilt ab dem 4. Jahr für die vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Hierzu wird vom Netzbetreiber eine neue vorzuhaltende Netzanschlusskapazität festgelegt. Diese beträgt 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts einer stündlichen Messperiode der letzten 3 Jahre. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer 3 Monate vor der beabsichtigten Anpassung schriftlich informieren.
- 8.6. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.
- 8.7. Die Gasanlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und der Technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Versorgungsunterbrechungen.
- 8.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der Gasanlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.
- 8.9. Die Weiterleitung und/oder –verteilung des über den Netzanschluss bezogenen Erdgases ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

9. Technische Anforderungen

- 9.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z.B. EnWG oder GasNZV) ergeben, bleiben unberührt. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
- 9.2. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.

10. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände

- 10.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 10.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Fernleitungs- oder Verteileranlagen, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

10.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung gemäß §§ 16, 16a EnWG oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der Gasanlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.

10.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

10.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Gaszufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

10.6. Bei Störungen in Teilen der Gasanlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund verhaltensbedingter Umstände

11.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und ggf. Trennung erforderlich ist,

- a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
- b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

11.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn

- a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis nicht gesichert ist oder

- c) der Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.

11.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen, bei

- a) einer mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität,
- b) Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe nach Ziffer 8.3. i. V. m. Ziffer 17.2. oder
- c) sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.

11.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 11.2. bis 11.3. dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

11.5. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.

11.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 11.5. der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind.

12. Geduldete Energieentnahme

12.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Erdgas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die Gasanlage vom Netz zu trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Erdgas, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme

von Erdgas durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

12.2. Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Energiesteuer) und gegebenenfalls anfallenden Konzessionsabgabe. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten für die geduldete Energieentnahme haben gegenüber dem Netzbetreiber keine schuldbefreiende Wirkung.

13. Messstellenbetrieb

13.1. Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers im Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).

13.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer unzumutbar ist.

13.3. Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.

13.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Messeinrichtungen zu tragen.

13.5. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

13.6. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.

13.7. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich Folgendes:

- a) Sämtliche im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Messeinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
- b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.

- c) Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
- d) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
- e) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichten im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.

14. Grundstücksbenutzung

- 14.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteilungsanlagen, über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Gasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 14.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 14.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.
- 14.5. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks ein Druckregler oder eine besondere Absperreinrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer den Druckregler noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

14.6. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

14.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

14.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

15. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. EnWG oder GasNZV) erforderlich ist, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

16.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber den Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

16.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 16.1 entsprechend.

16.3. Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

16.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

16.5. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

16.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

16.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 16.1 oder 16.2 i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

16.8. § 16 Abs. 3 und § 16a EnWG bleiben unberührt.

16.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

16.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17. Vertragsstrafe

17.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung der vollen Netzanschlusskapazität auf Basis der im „Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber)“ zu zahlenden Preise zu berechnen. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

17.2. Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedenen Zählpunkte genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlusskapazität. Besteht ein Anspruch sowohl gegen den Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – ggf. anteilig – gesamtschuldnerisch. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.

18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

19. Abrechnung; Zahlung; Verzug

19.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen; § 288 Abs. 5 BGB sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleiben unberührt.

19.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

19.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20. Datenschutz

20.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

20.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DS-GVO, BDSG und MsbG) sowie des § 6a EnWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

20.3. Netzbetreiber und Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder

b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Netzbetreibers ist diesen Bedingungen als Anhang beigelegt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

21. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

21.1. Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterliche Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder

zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

21.2. Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen nach Ziffer 21.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

22. Übertragung des Vertrages

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

23. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

24. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

25.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Anhang – Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen und sieht umfassende Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Netzbetreiber. Bei der Abwicklung von Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnissen werden regelmäßig nicht nur Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres eigentlichen Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners für den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer.

Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und Sie über Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren, sollten wir Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Name und Berufs- oder Funktionsbezeichnungen) als Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe unseres Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erlangt haben.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere, um unsere vertraglichen Pflichten gegenüber unserem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sind nachfolgend unter **2.** dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter oben genannter Anschrift und unter

Der Datenschutzbeauftragte
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

gern zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Netzleitstelle).

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit unserem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten vgl. unter 1.) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber gesellschaftsrechtlich mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen, den Anschluss ausführenden Bauunternehmen, den mit einem ggf. notwendigen Zählereinbau, Zählerwechsel sowie der Zählerablesung beauftragten Dienstleistern oder gegenüber anderen Berechtigten, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Netzanschlusses- bzw. des Anschlussnutzungsverhältnisses hat der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss des Netzanschlusses- bzw. des Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer es wünscht, weiteren Dritten – kann das Netzanschlusses- bzw. das Anschlussnutzungsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit unserem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit unserem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, info@neu-sw.de, Fax 0395 3500-118 zu richten.